

solche wagen, so müßte man eine doppelte (!) Verlesung von X statt I annehmen, um auf das Jahr 891 zu kommen, aber im Jahre 891 datierte man in Piacenza nach den Regierungsjahren Widos und nicht Berengars¹²⁴. Ich sehe also keine Möglichkeit, die Datierung zu heilen; es bliebe nur die Annahme, daß eine spätere Hand diese chronologische Angabe willkürlich später hinzugefügt hätte, was selbstverständlich nicht ausgeschlossen werden kann, denn so gut die Überlieferung für S. Sisto ist, so schlecht ist sie für das 1828 zur Bischofskirche erhobene¹²⁵ ehem. Kollegiatstift St. Peter in Guastalla¹²⁶.

Die Frage, was es mit dieser Urkunde auf sich hat, deren Rechtsinhalt, wie wir sogleich sehen werden, von zweitrangiger Bedeutung ist, brauchte uns nicht weiter zu beschäftigen, wenn nicht die Zeugenliste von höchstem Interesse wäre, allerdings nicht wegen der Namen, sondern weil je zwei Namen als *ex genere Francorum*, *ex genere Langobardorum* und *ex genere Teutonicorum* bezeichnet werden¹²⁷. Hier läge also ein Beleg für den Gebrauch von *teutonicus* nicht nur im sprachlichen, sondern gerade im „völkischen“ Sinne vor, denn eine andere Übersetzung als „aus dem Volk der Deutschen“ ist ja wohl schwer möglich. Kein Wunder also, daß diese Urkunde seit den Tagen von Vigener¹²⁸ ein bei Philologen¹²⁹ wie Historikern

nicht einmal namentlich und nur im Zusammenhang mit der Fürbitte für das Seelenheil gedacht wird; vgl. oben Anm. 98. Vgl. bes. unten S. 383 mit Anm. 157.

¹²⁴) Vgl. oben Anm. 116.

¹²⁵) IP 5, S. 407: Guastalla gehörte das gesamte Mittelalter hindurch zur Diözese Reggio und untersteht seit 1828 der Erzdiözese Modena. Zu S. Sisto vgl. oben Anm. 109.

¹²⁶) Das Archiv von S. Pietro ist verloren, und es hat sich keinerlei mittelalterliche Überlieferung erhalten. Bernardino Balbi (†1617) aus Urbino, ein Neffe des hl. Carlo Borromeo und 1. Regularabt von Guastalla, schrieb um 1600 eine „Historia di Guastalla“; die Hs. befand sich in der Bibliothek des Kardinals Albani „ac postea miserrime in mari periit“. Nur die von Affò gefertigten Auszüge liegen heute in der Biblioteca Palatina in Parma (cod. 664, saec. XVIII): IP 5, S. 407–408. Die älteste handschriftliche Überlieferung ist derzeit also 18. Jh.

¹²⁷) Affò, S. 314: Girardus und Garimundus *ex genere Francorum*, Rodulfus und Wallaro *ex genere Langobardorum*, Ratulfus und Enricus *ex genere Teutonicorum*; vgl. Hlawitschka, Franken, S. 314 Nr. 158. Vgl. unten S. 381 mit Anm. 147.

¹²⁸) Fritz Vigener, Bezeichnungen für Volk und Land der Deutschen vom 10. bis zum 13. Jahrhundert (1901) S. 25 mit Anm. 2, der die schlechte Überlieferung ausdrücklich betont, was auf seine Abschreiber aber keinen Eindruck gemacht hat. Das Stück war schon Dümmler 3, S. 8 Anm. 2 und Georg Watz, Deutsche Verfassungsgeschichte 5 (21893) S. 132 Anm. 4, bekannt.

¹²⁹) Nur als Beispiele seien genannt Leo Weisgerber, Theudisk. Der deutsche Volksname und die westliche Sprachgrenze (1940), in: Deutsch als Volksname (1951) S. 88 mit Anm. 130 (nach Vigener) = Der Volksname Deutsch, hg. von Hans Eggers (1970) S. 157 mit Anm. 130. Vgl. zuletzt Ingrid Strasser, diutisk-deutsch. Neue